Vertrag

über die Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und Garagen

zwischen der	Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister Rathausplatz 1 24558 Henstedt-Ulzburg,		
nachfolgend	"Gemeinde" genannt		
und dem			
nachfolgend	"Bauherr" genannt		
Präambel			
Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatz- pflicht durch den Bauherrn nach § 50 Abs. 6 LBO SH zu schaffen, schließen die Parteien fol- genden Vertrag:			
	§ 1 Vertragsgrundlage		
	die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Gara- ider in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Stellplatzsat-		
§ 2 Ablösungsbetrag			
	genehmigung für das Bauvorhaben auf dem er vorgesehenen Nutzung sind nach der Stellplatzsatzung		
notwendig.	Stellplätze		
Hiervon kann der Bauherr	Stellplätze		
nicht hzw. nur unter großen Schwie	rigkeiten herstellen		

Der Bauherr verpflichtet sich daher, für jeden nicht nachgewiesenen Stellplatz einen

Ablösungsbetrag i.H.v.	6.100,00 € (in Worten: sechstausendeinhundert Euro)	
insgesamt somit	, <u>00 €</u> (in Worten:	Euro)
an die Gemeinde zu zahlen.		

§ 3 Verwendungszweck

- (1) Der Ablösungsbetrag wird zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Stellplatzanlagen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder zur Herstellung und Modernisierung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrradverkehr, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, verwendet.
- (2) Die von der Gemeinde hergestellten Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit. Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf eine gebietsbezogene Herstellung der genannten Einrichtungen, auf Übertragung des Eigentums oder auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten Parkeinrichtungen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung fällig und auf das Konto der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bei der Sparkasse Südholstein, IBAN DE72 2305 1030 0000 3090 01, einzuzahlen.
- (2) Kommt der Bauherr der Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so hat er die Zinsen in Höhe der Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung auf den anstehenden Betrag zu entrichten.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Bauherr, die Gesamtforderung nebst Zinsen an rangreicher Stelle durch Eintragung einer Grundschuld zulasten der Gemeinde grundbuchlich zu sichern.

§ 5 Zustimmungserklärung

Die Gemeinde erklärt hiermit ihre Zustimmung zu dem Antrag des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung der Stellplätze durch Zahlung des Ablösungsbetrages nach § 2 dieses Vertrages zu erfüllen.

§ 6 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

Der Vorhabenträger unterwirft sich zur Durchsetzung der in diesem Vertrag getroffenen Zahlungsverpflichtung der sofortigen Vollstreckung nach § 128 LVwG.

§ 7 Rechtsnachfolge

- (1) Der Bauherr haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.
- (2) Der Bauherr verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die in diesem Vertrag vereinbarte Zahlungsverpflichtung, soweit sie nicht bereits von dem Bauherrn erfüllt wurde, den Rechtsnachfolgern mit Weitergabepflicht, schriftlich und nachweisfähig gegenüber der Gemeinde, auf etwaige weitere Rechtsnachfolger vertraglich wirksam zu übertragen.

§ 8 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung; die 3. Ausfertigung erhält die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Regelung sowie anderer Vereinbarungen, die den Inhalt des Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Dieser Vertrag ersetzt nicht andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem privaten Grundstück erforderlich sind.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schleswig. Es wird die Geltung/Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

Henstedt-Ulzburg, den		
	Bauherr	
Henstedt-Ulzburg, den	Batheri	
Tiensteat Oizbarg, acri		
	Stefan Bauer	
	Gemeinde Henstedt-Ulzburg	